

GENEALOGISCH-HERALDISCHE GESELLSCHAFT ZÜRICH

Statuten

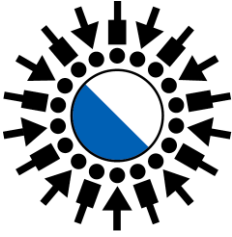
A) Zweck und Tätigkeiten

1. Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Zürich (kurz GHGZ) pflegt und fördert die Familiengeschichtsforschung in Verbindung mit verwandten Gebieten mit Schwergewicht im Kanton Zürich.
Sie ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
2. Die GHGZ sucht ihre Ziele mit folgenden Tätigkeiten zu erreichen:
 - Organisation regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zu Vorträgen, Vorstellen und Besprechen von Literatur sowie zu Exkursionen und Besichtigungen
 - Angebot von Kursen zur Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Dritter
 - Erteilen von Auskünften und Angebot von Informationen an die Mitglieder
 - Pflege des gesellschaftlichen Zusammenseins unter den Mitgliedern.
3. Die GHGZ pflegt Beziehungen zu verwandten Vereinigungen und ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF).

B) Mitgliedschaft

4. Die GHGZ kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Einzelmitgliedschaft	Festsetzung des Jahresbeitrages durch die Hauptversammlung
b) Ehrenmitgliedschaft	Kein Beitrag
5. Die GHGZ kann Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaftsziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft anbieten. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
6. Ein Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Der Vorstand ist befugt, wenn es die Interessen der GHGZ erfordern, einem Mitglied den Austritt nahezu legen oder es ohne Begründung auszuschliessen. Dem Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
8. Neumitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Höhe der Aufnahmegebühr fest.



GENEALOGISCH-HERALDISCHE
GESELLSCHAFT
ZÜRICH

C) Organe

9. Die Organe der GHGZ sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

a) Hauptversammlung

10. Das oberste Organ der GHGZ ist die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zehn Tage vorher unter genauer Nennung der Geschäfte einberufen wird.

11. Hauptversammlungen werden vom Präsidenten von sich aus einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

12. Alle Jahre findet in der Regel im 1. Quartal die Hauptversammlung statt.

Dieser steht zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Voranschlages
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr
- e) sofern fällig: die Wahl des Vorstandes sowie von zwei Revisoren. Vorstand und Revisoren werden einzeln gewählt
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Behandlung von Berufungen gemäss Art. 7

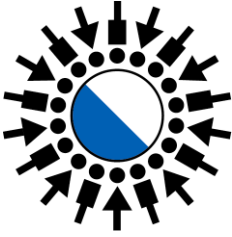
b) Vorstand

13. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Kassier, 3 Fachmitglieder). Er organisiert sich selbst.

14. Dem Präsidenten fällt bei Abstimmungen der Stichentscheid zu.

c) Revisoren

15. Die Revisoren haben alljährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht über die Rechnungsführung vorzulegen.



GENEALOGISCH-HERALDISCHE
GESELLSCHAFT
ZÜRICH

d) Amtsdauer

16. Der Vorstand und die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

D) Mittel

17. Die Mittel der GHGZ werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Aufnahmegebühren gem. Pt. B) 8.
- c. freiwillige Spenden
- d. Donationen (Schenkungen)
- e. letztwillige Vergabungen

18. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Sie arbeiten ehrenamtlich.

19. Der Vorstand ist ermächtigt, unter besonderen Umständen Mitgliedern den Jahresbeitrag zu erlassen.

E) Gesellschaftsjahr

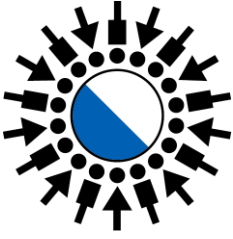
20. Das Gesellschaftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

F) Auflösung

21. Für den Beschluss einer Auflösung der GHGZ sind die Stimmen von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sie entscheiden über die Zuweisung eines allfälligen Vermögens an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

G) Statutenänderungen

22. Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



GENEALOGISCH-HERALDISCHE
GESELLSCHAFT
ZÜRICH

H) Schlussbestimmungen

23. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2.3.1999
So genehmigt an der Hauptversammlung vom 6.3.2001.

Der Präsident:

Ein Mitglied des Vorstandes:

gez.
Werner Adams

gez.
Dr. Hans Ulrich Pfister

Zürich, 6. März 2001

Ergänzungen/Anpassungen:

Pt. B) 8. und Pt. D)17.b. durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. März 2010